

Rechtliche Möglichkeiten

eines intensiveren Zusammenwirkens der deutschsprachigen Provinzen des Institutum Beatae Mariae Virginis,

Der nachstehenden Abhandlung liegt ein Vortrag des Verfassers zugrunde, den dieser als Justitiar der Diözese Augsburg am 6. Februar 2002 auf einer Konferenz der Provinzialoberinnen der deutschsprachigen Provinzen des Institutum Beatae Mariae Virginis in Augsburg gehalten hat. Wesentliche Gründe für die Darstellung nachstehender Möglichkeiten grundsätzlicher Art eines intensiveren Zusammenwirkens der deutschsprachigen Provinzen des Institutum Beatae Mariae Virginis sind einerseits der Rückgang sowie die Überalterung betreffender Ordensschwester. Andererseits wollen vorhandene Kräfte gebündelt, sich neu einstellenden Bedürfnissen Rechnung getragen, aber auch sich anbietende Verwaltungsvereinfachungen genutzt werden.

A. Allgemeine Darlegungen

Der Freistaat Bayern stellt wohl das einzige Bundesland der BRD dar, von welchem mit Fug und Recht behauptet werden kann, es sei ein katholisch geprägtes Land. Wesentlichen Anteil im Rahmen dieser geschichtlichen Entwicklung besitzen namentlich der Benediktinerorden, aber auch das Institut der Englischen Fräulein.

Vor der Säkularisation von 1803 war rund die Hälfte der Pfarreien im Bistum Augsburg einem Kloster inkorporiert; die Orden hatten daher seinerzeit wesentliche Aufgaben zu erfüllen, die heute von einer Diözese zu bestreiten sind. Wenn auch das Königreich Bayern für die Ausstattung ehemals inkorporierter Kirchen- und Pfründestiftungen gewisse Dotationen gewährte, so waren diese doch im Ergebnis unzureichend und führten

über verschiedene staatliche Gesetze schließlich zur Entwicklung des Kirchensteuerwesens in Bayern. Gläubiger der Kirchenumlagen, also der Kircheneinkommen, Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer sind im katholischen Bereich die betreffenden (Erz-)Diözesen, Gläubiger des Kirchgeldes die jeweiligen Kirchengemeinden. Die Ordensgemeinschaften besitzen am Aufkommen der Kirchensteuer keinen gesetzlich vorgesehenen Anteil.

Ungeachtet dieser Sach- und Rechtslage ist die Diözese Augsburg seit alters her an einer intensiven Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich nachhaltig interessiert; dies beinhaltet auch die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung im Rahmen der jeweiligen kirchenrechtlichen Aufgabenstellung. So beziffern sich die jährlichen Gestellungsleistungen der Diözese Augsburg für rd. 240 Patres und 70 Ordensschwester, die in diözesanen oder pfarrlichen Einrichtungen tätig sind, auf ca. 16,4 Mio. Euro allein in diesem Jahr. Baumaßnahmen an klösterlichen Gebäulichkeiten werden seitens der Diözese Augsburg jährlich mit etwa 2 Mio. Euro gefördert; schulische Einrichtungen, die von Klöstern wie auch vom Schulwerk der Diözese Augsburg getragen werden, erhalten eine jährliche Förderung aus Kirchensteuermitteln zwischen 5 und 8 Mio. Euro. Mit Schreiben vom 11. November 1999 hat die Schwäbische Provinz des Institutum Beatae Mariae Virginis (IBMV) auf Wunsch unseres Diözesansteueraussschusses schriftlich bestätigt, in welcher Höhe sie bis Juli 1999 diözesane Fördermittel für derartige Bauaufgaben erhalten hat.

Bei der Widmung klösterlicher landwirtschaftlicher Flächen zu Bauland und dessen

anschließender Verwertung – wie etwa in Mindelheim – ist die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg ebenso unentgeltlich behilflich wie bei der Verhandlung und dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen – z.B. in Klosterwald.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg selbst wurde unter dem 28. August 1975 vom damaligen Bischof Dr. Josef Stimpfle als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, um ideell, finanziell und administrativ alles zu tun, damit die Präsenz der freien katholischen Schulen unserer Orden gewahrt, ein alternatives Bildungsangebot gegenüber den öffentlichen Schulen aufrecht erhalten und die geistige Auseinandersetzung auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens positiv beeinflusst werden kann. Mittlerweile ist unser Schulwerk Träger von 34 allgemein- und berufsbildenden Schulen, betreut damit rund 18.200 Schülerinnen und Schüler, welche von ca. 1.620 Lehrkräften unterrichtet werden. Die schulischen Einrichtungen der Stiftung werden ihrem besonderen Erziehungs- und Lehrauftrag dadurch gerecht, dass sie den Schülern die sinngebenden christlichen Werte menschlicher Existenz erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses erteilen. Dabei wollen sie unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen den Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Auch für den Sozialbereich wurden ähnliche Aktivitäten entfaltet. Nach gründlichen Vorüberlegungen und ausführlichen Beratungen hat namentlich die St. Josefskongregation in Ursberg mit Stiftungsakt vom 20. September 1995 das – von ihr bislang als juristisch unselbstständiger Zweckbetrieb geführte – Dominikus-Ringeisen-Werk in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der neue Rechtsträger will den Zielen von Dominikus Ringeisen und der

St. Josefskongregation unverändert dienen sowie in Kirche und Gesellschaft zur Beheimatung von Menschen mit Behinderung beitragen. Die Stiftung widmet sich aus christlicher Verantwortung der Pflege und Betreuung, Förderung und Erziehung, schulischen und beruflichen Ausbildung, Beschäftigung und Beratung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Pflege und Betreuung von alten, gebrechlichen und kranken Menschen. In stiftungseigenen Einrichtungen werden derzeit etwa 4.600 Menschen mit Behinderungen stationär, teilstationär oder ambulant von rund 100 Schwestern sowie 2.200 voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern engagiert sowie fachkundig betreut. Wesentlicher Grund war auch hier, dass es für die Orden in der heutigen Zeit zunehmend beschwerlicher geworden ist, die mit einer Trägerschaft verbundenen Lasten namentlich infolge des zu geringen Zugangs an klösterlichen Kräften allein zu bewältigen.

B. Möglichkeiten eines künftig intensiveren Zusammenwirkens

Aus unserer Sicht erscheinen insbesondere folgende, von unserer Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten einer näheren Überprüfung wert, ob sie sich dazu eignen, dem Interesse der deutschsprachigen Ordensprovinzen des IBMV an einem künftig intensiveren Zusammenwirken gerecht zu werden. Vorab sei uns der Hinweis gestattet, dass bei einer näheren Erörterung dieser Vorschläge auch darauf zu achten ist, dass nicht nur eine „akademisch“ geeignete Lösung gefunden wird, sondern auch eine in rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht angemessene. Insbesondere sollten sich etwaige kostenträchtige, notarielle oder grundbuchamtliche Befassungen auf ein Minimum beschränken.

I. Arbeitsgemeinschaft

Eine Arbeitsgemeinschaft begründet herkömmlich das nach weltlichem Recht unverbindlichste Zusammenwirken zwischen Privatpersonen, aber auch juristischen Personen des bürgerlichen sowie des öffentlichen Rechts. Hierbei bedarf es grundsätzlich weder einer Satzung noch eines Status, um den Zweck sowie die Art und Weise einer Zusammenarbeit, aber auch formale Kriterien wie Ladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung usw. näher zu regeln. Mitunter empfiehlt es sich, eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer – rechtlich unselbstständigen – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 705 ff. BGB oder auch als – rechtlich unselbstständigen – nicht eingetragenen Verein nach Maßgabe der §§ 21 ff., 54 BGB zu organisieren.

II. Eingetragener Verein

Ein eingetragener Verein im Sinne der §§ 55 ff. BGB erwirbt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts die Rechtsstellung einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts; er ist also fähig, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Zu beachten sind die Mindestmitgliederzahl von sieben natürlichen oder juristischen Personen (§ 56 BGB) sowie (Mindest-)Erfordernisse an seine Satzung (§§ 58 f. BGB). In aller Regel empfiehlt es sich, dass ein eingetragener Verein auch die Gemeinnützigkeit nach staatlichem Steuerrecht erlangt. Festgehalten sei ferner, dass ein eingetragener Verein als juristische Person des bürgerlichen Rechts grundsätzlich nur mit seinem Vereinsvermögen haftet, die Vereinsmitglieder folglich in aller Regel nicht für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen haben. Ein eingetragener Verein ist sehr rasch zu errichten; sofern die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden, besteht ein Recht auf Eintragung in das Vereinsregister.

Nach unserer Erkenntnis sind zahlreiche Or-

densgemeinschaften bzw. Kongregationen gerade außerhalb des Freistaates Bayern nach weltlichem Recht als gemeinnützige eingetragene Vereine verfasst; genannt seien etwa die Steyler Missionare in St. Wendel oder die Schönstätter Marienschwestern in Vallendar/Rhein.

III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In vergleichbarer Weise wie bei einem eingetragenen Verein wird die Haftung einer GmbH grundsätzlich auf das sog. Stammkapital betragsmäßig beschränkt; nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen ist nach Gesetz und Rechtsprechung ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter möglich. Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages haben sich nach den §§ 2 ff. GmbH-Gesetz zu richten. Sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen, kann im Bedarfsfalle empfohlen werden, den Zusammenschluss von Ordensmitgliedern, aber auch von Ordensgemeinschaften als gemeinnützige GmbH zu organisieren. Vorsorglich sei noch festgehalten, dass das Stammkapital einer GmbH mindestens 25.000 Euro zu betragen hätte.

Nach unserer Erkenntnis sind etwa die Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria in Mainz nach weltlichem Recht als gemeinnützige GmbH verfasst.

IV. Stiftung des öffentlichen Rechts

Unter dem Begriff „Stiftung“ versteht man eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Vermögensmasse, die auf unbeschränkte Dauer dem durch den Willensakt des Stifters näher bestimmten Zweck gewidmet ist und über das hierzu bestellte Organ am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Art einer Stiftung bezeichnet das im Jahre 1996 neugefaßte Bayerische Stiftungsgesetz als kirchlich, wenn sie ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet ist und von einer Kirche



errichtet wurde oder nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein soll. Grundet sich der Willensakt des Stifters auf ein Stiftungsgeschäft, also ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen, deutet dies auf eine Stiftung des privaten Rechts, die nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche von der zuständigen staatlichen Behörde als kirchliche Stiftung genehmigt werden und als solche hierdurch Rechtsfähigkeit erlangen darf. Beruht der betreffende Wille auf einem Stiftungsakt etwa des Bischofs von Augsburg, spricht man von einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, sofern sie ausschließlich oder überwiegend kirchliche - und damit öffentliche - Zwecke verfolgt sowie mit der Diözese Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang steht, welcher die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. Auf Antrag der betreffenden Kirche ist sie als kirchliche Stiftung zu genehmigen, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird. Seit alters her bestehende, rechtsfähige kirchliche Stiftungen behalten ihre Rechtsstellung bei; ist ihre Rechtsstellung oder Art strittig, so entscheidet das zuständige Bayerische Staatsministerium. Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts untersteht der Aufsicht des zuständigen Diözesanbischofs, eine allgemeine (weltliche) jener der zuständigen (Bezirks-)Regierung.

Eine Stiftung vermag einerseits wesentliche Funktionen eines sog. Betriebsträgers wahrzunehmen; genannt seien die Maria-Ward-Schulstiftung - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Passau oder die Maristen-Schulstiftung - Stiftung des privaten Rechts - mit Sitz in Fürstzell. Andererseits kann gerade eine Stiftung des öffentlichen Rechts auch wesentliche Aufgaben eines Vermögensträgers wahrnehmen; erwähnt sei etwa das Provinzhaus der Schwestern von der Hl. Elisabeth in Hofheim.

V. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gewährleisten Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 II WRV, Art. 143 II BV - die individuelle Religions- und korporative Kirchenfreiheit nach Art. 4 I und II GG sowie Art. 107 BV konkretisierend - die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Hierunter werden herkömmlich Gemeinschaften verstanden, die alle Angehörigen eines religiösen Glaubensbekenntnisses innerhalb eines bestimmten Gebietes zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfassen. Als eine solche Religionsgesellschaft gilt namentlich die Römisch-Katholische Kirche in Deutschland sowie Bayern, wobei deren Rechte und Pflichten herkömmlich von der betreffenden (Erz-)Diözese als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden (vgl. auch Art. 4 I 2 BayKirchStG).

1. Art. 137 II WRV enthält nach allgemeiner Ansicht eine eigenständige, von Art. 9 GG unabhängige und ihm vorgehende Gewährleistung der religiösen Vereinigungsfreiheit, weshalb auch Art. 9 II GG und das Vereinsgesetz für Kirchen oder Religionsgemeinschaften keine Geltung besitzen (vgl. § 2 II Nr. 3 VereinsG a.F.). Von solchen Religionsgesellschaften abzugrenzen sind allerdings die religiösen Vereine, also Vereinigungen, welche nur begrenzte religiöse Zwecke verfolgen, namentlich Orden, Kongregationen, Missionsvereine, karitative Verbände usw. Diese unterstehen grundsätzlich dem Art. 9 GG und demzufolge herkömmlich auch dem Vereinsgesetz.

a) Allerdings gilt für den Freistaat Bayern die Besonderheit, dass nach Art. 2 II 1 BayKonk den Orden und religiösen Kongregationen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewahrt bleiben, soweit sie bisher diese Rechte genossen haben; die Übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach

den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Art. 13 RKonk enthält für die Orden und religiösen Genossenschaften der Sache nach eine vergleichbare Regelung.

b) Derartige Körperschaftsrechte an Orden und religiösen Kongregationen werden in Bayern nach jahrzehntelanger Verwaltungspraxis durch einen betreffenden Verwaltungsakt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verliehen. Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit dieses Ministeriums bildet Art. 51 I BV i.V.m. § 6 Nr. 6 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung.

c) Die Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft für Religionsgesellschaften sowie Orden und Kongregationen bedeutet herkömmlich die Anerkennung ihrer Stellung im öffentlichen Leben und weiterhin im öffentlichen Recht. Ferner ist weithin anerkannt, dass die Erfüllung der den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie den Orden und Kongregationen obliegenden Aufgaben wegen ihrer Tiefen- und Breitenwirkung den engen Raum des Privaten sprengt und deshalb von Staat und Gesellschaft als öffentliche Angelegenheit gewertet wird.

aa) Als Voraussetzung für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird daher vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sinngemäßer Anwendung von Art. 137 V 2 WRV und Art. 143 II 2 BV sowie in gefestigter Verwaltungspraxis verlangt, dass die religiöse Gesellschaft (Ordensinstitut) nach ihrer personalen Größe (Zahl der Mitglieder; wenigstens 200) und ihrem Aufgabenbereich (z.B. pastoraler seelsorglicher Dienst, Erziehung und Bildung, karitative Tätigkeit u.a.) für die Öffentlichkeit zumindest in der betreffenden Region eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Ferner wird erwartet, dass die Ordensgemeinschaft hinsichtlich ihrer Verfassung (Organisation, Satzung), ihrer vermögensmäßigen sowie finanziellen Absicherung

und ihres langjährigen bisherigen Bestehens die Gewähr der Dauer bietet.

bb) Da weder in der Verfassung noch in sonstigen Gesetzen Regelungen über den Verlust der Körperschaftsrechte enthalten sind, gelten die allgemeinen Rechtsprinzipien. Dabei muss der staatliche Hoheitsakt dieselbe Rechtsqualität besitzen wie der Verleihungsakt. Sind die Körperschaftsrechte durch Gesetz verliehen worden (z.B. durch das „Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes“), so ist für ihren Entzug ein Gesetz notwendig. Wurden die Körperschaftsrechte durch einen Verwaltungsakt verliehen, so können sie durch Verwaltungsakt auch entzogen werden. Im letzten Fall gelten die Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von begünstigenden Verwaltungsakten nach Art. 48, 49 BayVwVfG.

aaa) Die Verleihung der Körperschaftsrechte wäre zu widerrufen, wenn namentlich der betreffende Orden dies beantragt. Kraft des ihm zustehenden Selbstverwaltungsrechts ist es dessen Sache, darüber zu entscheiden, ob er den ihm durch staatlichen Hoheitsakt einmal verliehenen Körperschaftsstatus aufgeben und dafür den privatrechtlichen Status bevorzugen will.

bbb) Für den Entzug der Körperschaftsrechte gegen den Willen eines Ordens oder einer Kongregation müssen in Übereinstimmung mit Art. 49 BayVwVfG strenge und wichtige Voraussetzungen gegeben sein. Danach können die Körperschaftsrechte insbesondere entzogen werden, wenn die bei der Verleihung des Körperschaftsstatus vorhandenen Verleihungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche vermögensmäßige und finanzielle Absicherung, nachträglich wieder wegfallen und ohne einen Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (vgl. Art. 49 II 1 Nr. 3 BayVwVfG); ein Widerruf ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnismachung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zulässig (Art. 49 II 2 BayVwVfG). Gleichwohl wird seitens des Bayerischen Staatsministe-

riums für Unterricht und Kultus jeder Einzelfall entsprechend dem Sinn und Zweck von Art. 2 II 1 BayKonk sicherlich pflichtgemäß geprüft und entschieden werden.

2. Das Deutsche sowie Bayerische Staatskirchenrecht ist geprägt durch das Modell einer „verständigen Kooperation“; trotz institutioneller Trennung oder Nichtidentifikation von Staat und Kirche finden dennoch vielfältige gemeinsame Aufgabenfelder Anerkennung, in denen staatliches und kirchliches Handeln unter Wahrung beiderseitiger Freiheit und Unabhängigkeit miteinander verbunden sind. Unter Beachtung des verfassungsrechtlich verankerten sowie konkordatär zugesicherten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts gewährt der Staat auch Ordensgemeinschaften nach Maßgabe der unter Nr. 1 c) aa) geschilderten Voraussetzungen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine staatliche Obhut oder Aufsicht über die Rechtsgeschäfte oder das Finanzgebaren des betreffenden Ordens als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts findet unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und konkordatären Vorgaben nicht statt. Wird also ein Orden trotz seiner Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zahlungsunfähig, so hat dies grundsätzlich keinerlei Haftung des Staates zur Folge; es sei denn, das zuständige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hätte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Verleihung der Körperschaftsrechte an den Orden eine betreffende, unter Nr. 1 c) aa) näher geschilderte Verpflichtung oder Obliegenheit nachweislich verletzt (vgl. auch Art. 34 GG, § 839 BGB).

a) Die Aufsichtsrechte eines Diözesanbischofs über ein – wie im vorliegenden Fall – Ordensinstitut päpstlichen Rechts sind im kirchlichen Gesetzbuch nur rudimentär ausgeformt; sie beschränken sich im wesentlichen auf das Erfordernis seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Errichtung

sowie seiner Befragung bei Aufhebung der Niederlassung eines Ordensinstituts in seinem Zuständigkeitsbereich (cc. 609, 616 CIC). Ansonsten ist der (Erz-)Abt oder die Provinzialoberin eines Ordensinstituts päpstlichen Rechts in gleicher Weise wie der Diözesanbischof letztlich nur dem Apostolischen Stuhl in Rom gegenüber rechenschaftspflichtig (cc. 331, 391, 400, 616, 636 § 2, 638 § 3, 709 CIC).

b) Da es sich bei der kirchenrechtlichen Aufsicht des Apostolischen Stuhls über ein Ordensinstitut päpstlichen Rechts u.E. um ein innerkirchliches Rechtsverhältnis ohne weltliche Außenwirkung handelt, vermögen Dritte, namentlich eine Bank, kirchliche Mitarbeiter oder betreute Menschen, nicht mit Aussicht auf Erfolg gegen eine etwaige nicht hinlängliche Aufsicht des Apostolischen Stuhles in Rom gerichtlich vorzugehen.

c) Auch eine Haftung der betreffenden (Erz-)Diözese als Belegenheitsbistum für ein Ordensinstitut päpstlichen Rechts scheidet u.E. aus. Das (Erz-)Bischöfliche Sekretariat oder Ordinariat dürfte wegen der kirchenrechtlichen Stellung des Ordens als Ordensinstitut päpstlichen Rechts herkömmlich auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls verweisen und im Übrigen erklären, dass seitens der (Erz-)Diözese als Belegenheitsbistum nichts erinnert werde, falls das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem betreffenden Orden nach pflichtgemäßer Prüfung die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen wollte.

d) In diesem Zusammenhang sei uns der Hinweis gestattet, dass gemäß Art. VII BayKonk/1817 sich König Maximilian I. Joseph von Bayern bereit erklärt hatte, „in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, ... einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und

den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen“. In Ausführung dieser konkordatären Bestimmung ist gerade von König Ludwig I. trotz großer Widerstände einiger seiner Minister eine bedeutsame Anzahl von Klöstern wiedererrichtet worden.

aa) Die juristische Persönlichkeit ist laut Christian Meurer (in Bayerisches Kirchenvermögensrecht, III. Band, Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern, Stuttgart 1919, S. 167) „bei den Orden ipso iure mit der in Gemäßheit des Art. 7 des Konkordats erfolgten Organisation gegeben. Das hat auch die ME. vom 20. November 1836 Z. II betätigt, wenn sie feststellte: ‘Der Benediktinerorden besteht auf dem Grunde des genannten Art. 7 nach der ihm von seinem Stifter gegebenen Regel als eine mit allen Rechten öffentlicher Korporationen begabte kirchliche Genossenschaft.’ ... Und zwar sind juristische Personen sowohl die bayerischen Gesamtverbände wie auch jede einzelne rechtmäßig errichtete Niederlassung. Dass insbesondere auch die Gesamtverbände in Bayern als rechtsfähig anerkannt sind, hat der eben erwähnte landesherrliche Stiftungsbrief für den Orden der Benediktiner zum Ausdruck gebracht“ (vgl. auch Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, III. Band, Nördlingen 1883, S. 72 ff.).

bb) In Übereinstimmung mit diesen Darlegungen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Schreiben vom 26. Juli 1929 (No. IX 30503) bestätigt, dass dem „Institut der Englischen Fräulein in Bayern mit dem Hauptsitz in München-Nymphenburg“ als einem Zusammenschluss öffentlich-rechtlich verfassender Ordensgemeinschaften bzw. deren Provinzen gleichfalls die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt. Als Ordensinstitute päpstlichen

Rechts partizipieren nämlich auch die deutschsprachigen Provinzen des IBMV unstreitig am verfassungsrechtlich verankerten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V 3 WRV, Art. 142 II, III BV, Art. 2 BayKonk, Art. 13 RKonk).

e) In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die durch mehrere Schriftsätze belegt ist, insofern lediglich das Institutum Beatae Mariae Virginis – Schwäbische Provinz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg nach weltlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. Ihren sonstigen Lokalhäusern oder Niederlassungen, nämlich in Augsburg, Günzburg, Mindelheim, Neuburg sowie Wallerstein, sei diese Rechtsstellung nicht zu eigen. Vergleichbares gelte für die faktisch nicht mehr bestehenden Lokalhäuser in Kempten, Waltenhofen, Ottobeuren, Krumbach, Lindau sowie Schrobenhausen; aber auch für die ehemaligen Filialen in Günzburg, Mittelneufnach, Ohlstadt, Raisting, Rettenbach, Stuttgart sowie Weilheim.

aa) Aus diesem Grunde wurde unter Hilfestellung unseres Hauses der Entwurf eines allgemeinen Neuorganisationsdekretes, aber auch eines sog. Vereinigungsdekretes zwischen dem Institutum Beatae Mariae Virginis – Schwäbische Provinz und den ihr zugeordneten Lokalhäusern bzw. Niederlassungen gefertigt. Auf diese Weise könnte der Rechtsauffassung des Bayerischen Kultusministeriums einerseits Rechnung getragen werden; andererseits würde auf elegante Weise eine sehr kostengünstige „Bereinigung“ bisher (behaupteter) Rechtsträger durchgeführt. Diese Dekrete stellen nämlich sog. Hoheitsakte einer öffentlich-rechtlich verfassten Körperschaft dar, welche durch eine förmliche Bestätigung des Bayerischen Kultusministeriums zusätzliches Gewicht erhielten. Mit diesen Urkunden wäre sodann schlicht eine Namensberichtigung in der Ab-

teilung I der jeweiligen Grundbücher möglich; deren Grundbuchamtlichen Kosten beliefen sich auf eine Viertelgebühr (§ 67 KostO) – bezogen auf den gesetzlich vorgesehenen höchsten Geschäftswert von 500.000 Euro (§ 30 KostO); dies wären letztlich also 389,25 Euro pro betroffenem Grundbuchamt.

bb) Die geschilderte Rechtsauffassung des Bayerischen Kultusministeriums zum Körperschaftsstatus der Schwäbischen Provinz war im übrigen auch behilflich, nicht unerhebliche Ausgleichsbeträge, die seitens der Bayerischen Zusatzversorgungskasse wegen der Auflösung von Klosterwald erwartet wurden, zu vermeiden.

3. Aus Sicht unseres Hauses empfiehlt es sich daher, die deutschsprachigen Provinzen des IBMV grundsätzlich als eigenständige Rechtsträger zu belassen; bisherige, allenfalls rechtlich selbstständige Lokalhäuser, Niederlassungen oder Filialen sollten mit der betreffenden Provinz vereinigt werden. Ein solcher Weg möge freilich nur dann beschritten werden, wenn sich namentlich die Grundbuchkosten auf ein unverzichtbares Minimum zurückführen lassen.

a) Die drei außerbayerischen deutschsprachigen Provinzen des IBMV könnten sich ggf. dem „Institut der Englischen Fräulein in Bayern“ anschließen, welchem nach deutschem und bayerischem Staatskirchenrecht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen ist; wir dürfen hierbei auf den „Verband der Diözesen Deutschlands“ sowie das „Katholische Schulwerk in Bayern“ verweisen. Bei entsprechendem Bedarf könnten sodann in einem weiteren Schritt die acht Provinzen der genannten Ordensgemeinschaft mit dem Institut der Englischen Fräulein in Bayern je durch Aufnahme in dieses vereinigt werden. Auch hier wäre ggf. lediglich eine Namensberichtigung im Grundbuch angezeigt; erhebliche (wohl sechs- bis siebenstellige) Notar- und weitere Grundbuchgebühren, die bei einer soforti-

gen Verschmelzung der erwähnten Ordensprovinzen zu einem Verband eventuell entstehen würden, ließen sich auf diese Weise vermeiden.

b) Überlegenswert wäre ggf., dass sich zunächst lediglich die fünf bayerischen Provinzen des IBMV mit dem Institut der Englischen Fräulein in Bayern durch Aufnahme in dieses vereinigen; bei Bedarf könnten sich sodann die außerbayerischen deutschsprachigen Provinzen durch Aufnahme mit der genannten Körperschaft vereinigen. Zu bedenken wäre freilich, dass die betreffenden Provinzen ihre bisherige Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils verlieren würden und eine geräumige Phase des Übergangs insofern nicht möglich wäre.

c) Sollten sich die vorstehend unter a) und b) geschilderten Möglichkeiten nach näherer Prüfung sowie betreffenden Gesprächen gerade mit dem Bayerischen Kultusministerium wider Erwarten als nicht empfehlenswert oder vollziehbar herausstellen, würde sich aus unserer Sicht insbesondere die Errichtung einer gemeinnützigen GmbH als „Betriebsgesellschaft“ anbieten. Deren Gesellschafter wären die acht deutschsprachigen Provinzen des IBMV, welche im übrigen je eine „Besitzgesellschaft“ bilden würden.

Dieser kurze Einblick in die rechtlichen Möglichkeiten eines intensiveren Zusammenwirkens der deutschsprachigen Provinzen des Institutum Beatae Mariae Virginis will als bescheidenes Zeichen des Dankes für den unermüdlichen Einsatz dieser Ordensgemeinschaft gerade im Bistum Augsburg verstanden werden. Wenn unsere Ausführungen ferner einen Beitrag dazu leisten, die vielfältigen Aufgaben des Institutum Beatae Mariae Virginis im Dienst für Gott und die Menschen sowie an und in unserer Gesellschaft auch künftig geordnet und zeitgerecht zu verwirklichen, haben sie ihre Zielsetzung erfüllt.